

Arten und Inhalte der Zeugnisse

(Auf der Grundlage der Zeugnis- und Versetzungsordnung für die Grundschule der Deutschen Schule Tokyo Yokohama (ZVO-GS) in der aktuellen Fassung vom 30. Januar 2003)

Klassenstufe	1. Halbjahr	2. Halbjahr
1 / 2	Die Erziehungsberechtigten werden in einem persönlichen Beratungsgespräch von der Klassenleitung Ende Januar/Anfang Februar über das Verhalten, die Mitarbeit und den Lernfortschritt der Schülerin/des Schülers unterrichtet.	Jahreszeugnis in tabellarischer Form mit Hinweisen zu besonderen Fähigkeiten oder Schwierigkeiten der Schülerin/des Schülers. Die Erziehungsberechtigten werden vor der Ausgabe des Zeugnisses zu einem Beratungsgespräch eingeladen.
3	Halbjahreszeugnis mit Noten und ein Elterngespräch vor Ausgabe des Zeugnisses.	Jahreszeugnis mit Noten und ein Elterngespräch vor Ausgabe des Zeugnisses
4	Halbjahreszeugnis mit Noten und ein Elterngespräch vor Ausgabe des Zeugnisses.	Jahreszeugnis mit Noten und ein Elterngespräch zur Einstufungsempfehlung durch die Klassenkonferenz vor Ausgabe des Zeugnisses.

Beschluss der Grundschulkonferenz vom 8. September 2016.

Anmerkungen zur Notenerteilung in der Grundschule

(siehe auch ZVO-GS vom 30.01.2003) :

1. „Die Erteilung von Zwischennoten und Bewertungszusätzen zu den Noten ist in Zeugnissen nicht zulässig.“ § 5 (2)
2. „Verhalten und Mitarbeit werden nicht in Notenform bewertet. Hinweise zu den Bereichen fließen in der allgemeinen Beurteilung unter Bemerkungen ein.“ § 7 (1)
3. „Die Zeugnisnote fasst die Gesamtleistung der Schülerin/des Schülers in dem betreffenden Fach zusammen. (...) Demzufolge ist die Zeugnisnote das Ergebnis einer wertenden fachlich-pädagogischen Gesamtbeurteilung und kann nicht schematisch errechnet werden.“ § 6 (2)